

## Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 31. Oktober 1923

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 2400 Mt. Anzeigenrundpreis für die Kleinspalt. Millimeterzeile 10 Mt. X jeweiliger Schlüsselzahl z. B. 12,000,000. — Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Verordnung S. 233. — Verbot des Arbeiter-Wandkalenders S. 233. — Aenderung der Dienstinstruktion für die Desinfektoren des Kreises S. 233. — Einreichung der neuangestellten Urlisten S. 234. — Personalien S. 234. — Verpflegungssätze für das hiesige Krankenhaus S. 234. — Festsetzung des Werts der Sachbezüge für den Kreis Groß Strehlig S. 234. — Zuschläge zur Grundmiete S. 235. — Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge S. 235. — Invalidenversicherung S. 235.

### Verordnung.

Auf Grund des Paragraphen 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar:

„Alle öffentlichen Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten in geschlossenen Räumen sind 3 Tage vorher bei den örtlichen Polizeibehörden anzumelden.“

Ich bitte die Herren Oberpräsidenten Vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Breslau, den 13. Oktober 1923.

2. Kav. Division.

Der Militärbefehlshaber.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehlig, den 26. Oktober 1923.

Der Landrat.

### Verbot des Arbeiter-Wandkalenders.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 25. September 1923 verbiete ich im Bereich von Nieder — Oberschlesien, Kreis Frankfurt und Bomsst-Südhälfte der Grenzmark Posen den Vertrieb des „Arbeiter-Wandkalenders“ für das Jahr 1924 Verlag der Kommunistischen Internationale, Maxliefersung: Verlag Karl Heym Nachf. Louis Jahnbley, Hamburg S, da dieser durch Wort und Bild zum Klassenkampf anreizt und somit in heutiger Zeit geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung zu stören.

Vorgefundene Exemplare sind zu beschlagnahmen.

Das Verbot gilt auch für jede andere Art eines Kalenders, der als Ersatz für diesen „Arbeiter-Wandkalender“ neu herausgegeben oder seinen Abonnenten zugestellt wird.

Breslau, den 10. Oktober 1923.

8. Kavallerie-Division.

Der Militärbefehlshaber. Haasse.

### Aenderung der Dienstinstruktion für die Desinfektoren des Kreises.

Die leider weiter anhaltende, sprunghaft zunehmende Geldentwertung macht es wiederum erforderlich, die im Kreisblatt Stüd 37 pro 1923 bekannt gegebenen Ge-

bührensätze für die Desinfektion vom 15. Oktober d. Js. ab um das Hundertfache zu erhöhen.

Die §§ 10 und 13 der Dienstinstruktion für die Desinfektoren Kreisblatt, Stüd 18 für 1922 werden demgemäß wie folgt abgeändert:

§ 10.

Schlusssatz: Sie erhalten hierfür außer der Erstattung der Reisekosten ein Tagegeld von 1200 Millionen Mark.

§ 13.

Die angestellten Desinfektoren erhalten:

- |  |                |
|--|----------------|
| A) für jede Einrichtung der laufenden Desinfektion   | 25 000000 Mt.  |
| 2. für jede Beaufsichtigung der laufenden Desinfektion   | 10 000000 Mt.  |
| 3. für jede Einnahme und den Versand von Untersuchungsmaterial   | 12 500000 Mt.  |
| 4. für jede Schlußdesinfektion eines Zimmers   | 75 000000 Mt.  |
| 5. für jedes weitere Zimmer  | 37 500000 Mt.  |
| 6. für jede Desinfektion eines Aborts  | 25 000000 Mt.  |
| 7. für jede Desinfektion eines Brunnens  | 12 500000 Mt.  |
| 8. für jede Desinfektion einer Senkgrube   | 12 500000 Mt.  |
| 9. für jede Desinfektion von Klinksteinen pp. für das laufende Meter   | 600 000 Mt.    |
| 10. für jede selbstausgeführte Dampfdesinfektion   | 50 000000 Mt.  |
| 11. für jeden Hin- und Rücktransport von Sachen zum und vom Dampfdesinfektionsapparat einschl. der Desinfektion der Transportwagen                   | 30 000000 Mt.  |
| 12. für jede Desinfektion eines Krankenzugwagens   | 25 000000 Mt.  |
| B) für Verrichtung außerhalb l b ihres Wohnortes, wenn die Entfernung von der Grenze ihres Wohnortes über 2 km beträgt, außer den Sätzen A 1—12 noch |                |
| 13. für jeden zurückgelegten Kilometer Landweg   | 31 200000 Mt.  |
| 14. bei Benutzung der Eisenbahn, Ersatz für Fuhrkosten   |                |
| 15. ein Tagegeld bei einer Dauer des Desinfektionsgeschäfts bis zu 3 Stunden   | 50 000000 Mt.  |
| bis zu 8 Stunden   | 208 000000 Mt. |
| über 8 Stunden   | 416 000000 Mt. |

Falls eine Hilfskraft für den Hin- und Rücktransport der Geräte und Ausrüstungsstücke und für den Transport der im Dampfdesinfektionsapparat zu desinfizierenden oder desinfizierten Sachen erforderlich ist, so ist diese dem Desinfektor zu stellen oder es sind ihm die hierfür angewendeten Kosten zu vergüten.